

Name: Oberkofler Anja Dr., in Vertretung für BI Lärmschutz Laaerberg und BI Plattform gegen die 3.Piste des Flughafens Wien; Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

Anschrift: 1010 Wien, Gonzagagasse 1

Stellungnahme zum Vorhaben Parallelpiste 11R/29L, Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich, gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Im Zuge der Verhandlung wurde von mir Folgendes mündlich vorgetragen:

A. Befangenheit des Landes Niederösterreich

Laut Geschäftsbericht Flughafens Wien 2010 werden 20 % der Aktien des Antragstellers Flughafen Wien AG vom Bundesland Niederösterreich gehalten. Dies bedeutet, dass das Land Niederösterreich unmittelbar am Antragsteller beteiligt ist und somit von der Bewilligung des Vorhabens des Antragstellers wirtschaftlich profitiert. Darüber hinaus besteht ein Syndikatsvertrag mit der Stadt Wien, welche ebenfalls 20 % der Aktien hält. Es liegt somit die Befangenheit der entscheidenden UVP-Behörde auf der Hand. Da passt es nur ins Bild, dass die Tiefgarage des Multiversums am heutigen Tag nur für die Behörde und den Antragsteller zugänglich war, nicht jedoch für ein im Rollstuhl sitzende Mitglieder der BI.

Über den Genehmigungsantrag Dritte Piste entscheidet somit eine Behörde in eigener Sache, was einer Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter darstellt.

B. Protokollierung der öffentlichen Verhandlung:

Die heute von der Behörde verkündete Vorgehensweise, keine unmittelbare und öffentliche Protokollierung der Verhandlung vorzunehmen, verstößt gegen die Bestimmungen des AVG.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 14 Abs. 1 AVG Verhandlungsschriften so abzufassen sind, dass der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Maßstab hierfür ist, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt vollständig und richtig wiederzugeben.

Dieser Vorschrift ist nicht damit Genüge getan, dass Verfahrensbeteiligte quasi auf freiwilliger Basis ihre Äußerungen in der mündlichen Verhandlung im Nachhinein an einem anderen Ort zu Protokoll geben können bzw. müssen. Hier besteht weder die Möglichkeit, zu überprüfen, ob das tatsächlich Gesagte dem dann zu Protokoll gegebenen entspricht, noch hat der Verfahrensbeteiligte die Möglichkeit, in dieser Zeit an der öffentlichen Verhandlung teilzunehmen. Daran ändert auch nichts, dass die Verhandlung in der Schreibstelle mitgehört werden kann. Derartiger Multitasking – glz. Reden + Zuhören ist nicht möglich. Überdies hat die Behörde auch noch nicht klargestellt, wie die Protokollierung der Aussagen der Sachverständigen auf Fragen der Verfahrensbeteiligten bei der Erörterung der einzelnen Fachgebiete erfolgen soll. Dies führt dazu, dass die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung weder der erkennenden Behörde bei ihrer Entscheidungsfindung noch einem Verfahrensbeteiligten bei Verfassung eines Rechtsmittels vollständig zur Verfügung stehen. Dieser Verfahrensfehler reiht sich in die bisher bekannte Liste von Verfahrensmängeln, wie die nicht öffentliche Auflage der UVE aufgrund wesentlicher Änderungen, ein.

Überspitzt formuliert, ist die Behörde an einer richtigen und vollständigen Protokollierung der Verhandlung überhaupt interessiert?

C. Ermittlungsverfahren

Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund problematisch, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt feststeht, dass die bis dato durchgeführten Ermittlungen für eine Entscheidungsfindung nicht ausreichen.

So haben von den Bürgerinitiativen beigezogene Gutachter – trotz der Kürze der Zeit und der Wahl der Auflage des UVGA in der Kernurlaubszeit – wesentliche Mängel aufgezeigt. Diese reichen von der Negierung entgegenstehender grundlegender wissenschaftlicher Literatur, über die Heranziehung falscher

Vergleichswerte bei Berechnungen bis zur unrichtigen Auslegung wissenschaftlicher Studien. Selbst der von der erkennenden Behörde beauftragte Gutachter Beat Zimmermann kommt zum Ergebnis, dass ein Gutachten eigentlich nur dann erstellt werden kann, wenn weitere Ausarbeitungen erfolgt sind.

Es liegen daher die bisher vorgelegten Gutachten nicht aus, um die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu bejahen oder zu verneinen. Es wird daher die Behörde gefordert sein, sicherzustellen, die Bestimmungen des AVG und des UVP-G eingehalten werden und sämtliche erforderliche Ermittlungen zu tätigen, dies nicht nur um den Anschein der Befangenheit zu entkräften, sondern auch jenen einer bloßen pro forma Verhandlung.

Schwechat, am 29. August 2011



(eigenhändige Unterschrift)